



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Schulleitungen der staatlichen Realschulen  
(Schulleitungen der staatlichen Realschulen, die im  
Pilot-ASV bereits eine/n Datenschutzbeauftragte/n ha-  
ben, erhalten dieses KMS zur Kenntnisnahme)

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.3-5S6310.1-5a.4 771

München, 02.02.2012  
Telefon: 089 2186 2489  
Name: Herr Rupprecht

**Datenschutzbeauftragte an staatlichen Realschulen;  
Bestellung eines Datenschutzbeauftragten an Ihrer Schule**

Anlagen:

- Auszug aus dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Handreichung für Datenschutzbeauftragte an staatlichen Schulen in Bayern mit entsprechenden Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sich zum Ziel gesetzt, parallel zur Einführung des neuen Schulverwaltungsprogramms ASV den Datenschutz an den staatlichen Schulen zu stärken.

Zum Schuljahr 2012/13 ist daher gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) mit Wirkung vom 01.08.2012 durch die Schulleitung einer jeden staatlichen Realschule jeweils ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Bestellung hat aus Gründen der Rechtsklarheit schriftlich zu erfolgen. Das Bestellungsschreiben ist zum Personalakt der Lehrkraft zu nehmen.
- Bestellt werden darf nur eine dauerhaft beschäftigte Lehrkraft.
- Die Bestellung sollte möglichst mit Einverständnis der Lehrkraft erfolgen.
- Der Schulleitung wird anheim gestellt, die beabsichtigte Auswahlentscheidung vor Bestellung des Datenschutzbeauftragten im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit (Art. 2 Abs. 1 BayPVG) mit dem örtlich zuständigen Personalrat zu erörtern. Ein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand ist jedoch nicht gegeben (Hinweis: Für die in der Anlage übermittelte Handreichung erfolgt in diesem Punkt (Seite 5) noch eine entsprechende Anpassung.).
- Es sollte möglichst eine Lehrkraft bestellt werden, die ausreichende Fachkenntnis in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung besitzt, über technische Grundkenntnisse der Datenverarbeitung verfügt und mit der Organisation und den Funktionen der Dienststelle vertraut ist. Eine Bestellung kann auch erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht vollumfänglich vorliegen, da entsprechende Schulungen für die Datenschutzbeauftragten, nämlich ein Online-Selbstlernkurs (über die Rahmenbedingungen sowie das Anmeldeverfahren zur Online-Fortbildung werden Sie noch rechtzeitig informiert) und eine anschließende eintägige Präsenzfortbildung im Rahmen der RLFB vorgesehen sind, die voraussichtlich im Juni 2012 stattfindet. Zudem wird den Datenschutzbeauftragten eine Handreichung zur Verfügung gestellt, die datenschutzrechtliche Grundkenntnisse vermittelt und sich mit datenschutzrechtlichen Fragen des Schulalltags befasst.
- Um Interessenkonflikte mit der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten zu vermeiden, sollten EDV-Verantwortliche nach Möglichkeit nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, auf die Einhaltung des BayDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) in der Schule hinzuwirken (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG).

Im BayDSG sind ausdrücklich folgende Aufgaben geregelt:

- Durchführung datenschutzrechtlicher Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG;
- Führen des Verfahrensverzeichnisses gemäß Art. 27 BayDSG.  
Das Verfahrensverzeichnis ist eine Zusammenfassung der Verfahrensbeschreibungen, die der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren der Schule erhält- auch für die Schulen einschlägige landesweite Freigaben (wie die derzeit in Ausarbeitung befindliche landesweite Freigabe des neuen Schulverwaltungsprogramms ASV) sind zeitnah in das Verzeichnis aufzunehmen.
- Beratung der Beschäftigten der Schule gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG.

Als weitere Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten kommen in Frage:

- Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- Überprüfung eventuell bestehender Auftragsdatenverarbeitungen mit Blick auf den Datenschutz.

Der Datenschutzbeauftragte ist in dieser Eigenschaft unmittelbar der Schulleitung unterstellt (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG). Er ist in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (Art. 25 Abs. 3 Satz 4 BayDSG).

Der Datenschutzbeauftragte erhält nach Bestellung durch die Schulleitung eine Anrechnungsstunde für die Ausübung seiner Tätigkeit. Diese zusätzliche Anrechnungsstunde ist bei der Lehrkraft unmittelbar mit dem Schlüssel *wd* und der Kategorie *„Beauftragter für den Datenschutz“* zu erfassen. Die Anrechnungsstunde geht (bei richtiger Verbuchung) dann nicht zu Lasten der Kontingente für die Schulleitung bzw. die schulgebundenen Funktionen. Gesonderte Anträge sind nicht erforderlich; diese Regelung wird auch in die Planungsgrundlagen zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Püls

Ministerialdirigent